

Geschäftsordnung des Forums der Migrantinnen und Migranten im Paritätischen (FdM)

vom 25.11.2015

1. Name

Forum der Migrantinnen und Migranten im Paritätischen (FdM)

2. Zweckbestimmung - Zweck und Aufgaben des Forums:

- a) Migrantenorganisationen im Paritätischen stärker zu unterstützen, sowie Themen und Positionen zu diskutieren, die aus deren Sicht von Bedeutung sind.
- b) Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung untereinander.
- c) Nutzung des spezifischen Wissens und der Erfahrungen von Migrantenorganisationen.
- d) Verbesserung des gegenseitigen fachlichen Austauschs über Entwicklungen in der Migrations- und Sozialarbeit.
- e) Wahrnehmung und Unterstützung der Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- f) Stärkere Berücksichtigung der Migrantenorganisationen bei der Umsetzung von europäischen Bundes- und Landesförderprogrammen.
- g) Das Forum der Migrantinnen und Migranten im Paritätischen bezieht fachliche und politische Positionen und nimmt regelmäßig Stellung zu aktuellen migrationspolitischen relevanten Themen und Ereignisse.
- h) Das Forum der Migrantinnen und Migranten im Paritätischen fordert den Verband dazu auf, bei allen migrationspolitischen Relevanten eingebunden zu werden.

3. Mitarbeit

Mitarbeiten können alle im Paritätischen Gesamtverband und die in seinen Landesverbänden organisierten Migrantenorganisationen.

Der Definition von Migrantenorganisation werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) von Menschen mit Migrationshintergrund gegründet
- b) herkunftshomogene und herkunftsheterogene Zusammenschlüsse bzw. Vereine, deren Vorstand, Mitarbeiterschaft und Mitglieder mehrheitlich aus Personen mit Migrationshintergrund bestehen und
- c) leisten überwiegend Integration und/oder soziale Arbeit

4. Organe des FdM

Organe des Forums sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Doppelspitze gebildet durch eine männliche und eine weibliche Person
- c) drei Stellvertreter/Innen

4.1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung diskutiert migrationspolitische Themen und entwickelt hierzu Positionen die, aus Sicht der Migrantenorganisationen, von Bedeutung sind.
- b) Die Vollversammlung wird von der Doppelspitze des FdM nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Vollversammlung niedergelegt. Das Protokoll wird von der Doppelspitze unterzeichnet.
- c) An der Forums-Vollversammlung können Vertreter_innen der Migrantenorganisationen im Paritätischen (Gesamtverband und seiner Landesverbände) als Stimmberechtigte teilnehmen.
- d) An der Vollversammlung können Vertreter_innen aus den Paritätischen Landesverbänden, Mitarbeiter_innen der Abteilung Migration und internationale Kooperation sowie weitere Mitarbeiter_innen des Paritätischen Gesamtverbands teilnehmen. Sie haben eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

4.2. Doppelspitze und Stellvertreter_innen

- a) Die Doppelspitze vertritt das Forum nach außen und innerhalb des Paritätischen im Rahmen der fachpolitischen Interessenvertretung und ist inhaltlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Forums verantwortlich. Falls eine von beiden Personen verhindert ist, können die Stellvertreter_innen diese Aufgabe wahrnehmen.
- b) Die Doppelspitze leitet verantwortlich die Sitzungen eines Gremiums, gebildet durch die Doppelspitze und die Stellvertreter_innen sowie der konstituierten Arbeitsgruppen im Rahmen der Forumsarbeit.
- c) Die Doppelspitze koordiniert die laufende Arbeit des Forums. Sie entscheidet auf der Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung über Arbeitsschwerpunkte und über aktuelle Stellungnahmen des Forums.
- d) Treffen der Doppelspitze und der Stellvertreter_innen finden mindestens zweimal jährlich statt. Weitere Treffen können bei Bedarf öfter einberufen werden. Entscheidungen dieses Gremiums können auch elektronisch durch Mailverfahren getroffen werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- e) Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn mindestens die Doppelspitze und ein_e Stellvertreter_innen eine Entscheidung zugestimmt haben.
- f) Zwei Vertreter_innen nehmen an den Sitzungen des Arbeitskreises „Migration“ des Paritätischen Gesamtverbands teil.

4.3 Wahlordnung

- a) Die Doppelspitze und Stellvertreter_innen werden von der Forums-Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Mindestens zwei dieser Positionen sind von einer Frau zu besetzen und zwei weitere Positionen von zwei Männern.
- c) Es müssen drei Vertreter_innen aus 3 unterschiedlichen Bundesländern im Gesamtgremium vertreten sein.

4.4 Wahlvorbereitungen

- a) Bis zu zwei Wochen vor der Forums-Vollversammlung können die Migrantenorganisationen im Paritätischen ihre Kandidatenvorschläge mit der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Person (siehe Anlage: Formblatt) einreichen.
- b) Die Liste der zur Wahl gestellten Kandidaten_innen wird mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung den Forumsmitgliedern schriftlich übermittelt.

4.5 Wahl

- a) Jede Organisation hat eine/n Stimmberechtigte/n, diese/r darf bis zu 5 Stimmen abgeben.
- b) Aus der Mitte der fünf durch mehrheitsgewählten Kandidaten_innen wird eine Doppelspitze benannt.
- c) Die Doppelspitze wird an der konstituierenden Sitzung des Gremiums benannt und ihre Zusammensetzung wird der Migrantenorganisationen schriftlich mitgeteilt.
- d) Es werden zwei Nachrücker_innen aus den restlichen Kandidatinnen und Kandidaten benannt.

4.6 Vorzeitiges Ausscheiden einer Person aus der Doppelspitze bzw. Stellvertreter_innen

- a) Scheidet eine Person aus der Doppelspitze oder Stellvertreter_innen vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist das Gremium berechtigt, bis zur nächsten Wahl, aus seiner Mitte eine neue Person zu berufen.
- b) Nachrücker_innen werden in diesem Fall als Stellevertreterinnen oder Vertreter berufen.
- c) Eine Person aus der Doppelspitze oder Stellvertreter_innen scheidet automatisch aus, sobald diese/r zu zwei Sitzungen unentschuldigt nicht erscheint. Eine Entschuldigung zur nicht Teilnahme muss einen triftigen Grund haben.

5. Organisation des FdM

- a) Die Organisation der Aktivitäten des FdM liegt beim Paritätischen Gesamtverband.